

Lizenzvereinbarung:

(mit dem Führungszeugnis beim DSB einzureichen)

Zwischen

dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden

und _____

(Name und Anschrift des /der Inhabers /in einer DOSB-Lizenz –
im folgenden Inhaber der DOSB -Lizenz)

Präambel

Inhaber einer DOSB-Lizenz haben Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Fach-, Sozial- sowie Methoden- und Vermittlungskompetenz. Mittels der vermittelten Ausbildungsinhalte im Bereich Sozialkompetenz können sie ihrer pädagogischen Verantwortung und Vorbildfunktion gegenüber Kindern, und jugendlichen und Erwachsenen gerecht werden. Dabei spielt die charakterliche Eignung des Lizenzinhabers eine besondere Rolle.

Ausbildungsträger für sämtliche Profile in der Ausbildung als Trainer, Jugendleiter, Übungsleiter Vereinsmanager und Physiotherapeut ist der Deutsche Schützenbund (DSB) bzw. seine Jugendorganisation, die Deutsche Schützenjugend, die sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen von sexualisierter Belästigung und Gewalt verpflichten.

1. Der Inhaber der DOSB-Lizenz erkennt die Regelungen der Satzung des DSB und die Ordnungen des DSB in der jeweils aktuellen Fassung an und unterwirft sich diesen. Die jeweilige Fassung ist auf der Internetseite des DSB unter www.dsb.de einsehbar und dem Inhaber der DOSB-Lizenz bekannt.
2. Dieses Anerkenntnis gilt auch für das Anti-Doping Regelwerk (www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung) und den Ethik Code (www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/ethikcode) des DSB in der jeweiligen Fassung.
3. Der Inhaber der DOSB-Lizenz erkennt außerdem den Ehrenkodex (www.dsb.de/der-verband/verbandspolitik/sexualisierte-gewalt) des DSB an.
4. Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen einschließlich Lizenzentzug richten sich nach der Satzung des DSB (derzeit §§ 3 und 16).
5. Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen einschließlich Lizenzentzug
 - a. Zuständig ist das DSB-Gericht 1. Instanz (§15 Ziffer 8 Buchstabe c DSB-Satzung)
 - b. Gegen die Entscheidung kann der Inhaber der DOSB-Lizenz Einspruch beim DSB-Gericht 2. Instanz (§ 15 Ziffer 9 Buchstabe c DSB-Satzung) erheben. Im Übrigen gilt die Rechtsordnung des DSB.
6. Der Inhaber der DOSB-Lizenz verpflichtet sich, den Deutschen Schützenbund sofort zu informieren, wenn gegen ihn wegen des Verdachtes oder Verstoßes einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat (§ 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII*) ein Verfahren eröffnet werden sollte.
7. Sollten entsprechende Verfahren gegen den DOSB-Lizenzinhaber im Raum stehen oder entsprechende Anschuldigungen gegen ihn erhoben werden, läßt er außerdem seine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe ruhen.

Mit Klick auf den „Dokument bestätigen“- Button bestätige ich, diese Vereinbarung gelesen zu haben und verpflichte mich zu deren Einhaltung. (Alternative: Unterschriften in Papierform)

Ort und Datum

Lizenzinhaber